

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Haus- und Badeordnung

für das

Walzbachbad Weingarten

- vom 19. Juli 2006 -

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Haus- und Badeordnung

für das

Walzbachbad Weingarten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Walzbachbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Die Badegäste sollen darin Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Jeder Besucher des Bades erkennt diese sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder der Bäderbetriebsleiter entgegen.

6. Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Fundsachenordnung der Bäder verfügt.
7. Es wird gebeten, auf die Mitbadenden zu achten und Verstöße gegen die Ordnung dem Aufsichtspersonal zu melden.
8. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
9. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
10. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in einer den Geboten des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badekleidung zu tragen.
11. Es wird gebeten, vor dem Baden und Schwimmen sich gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seife oder Ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
12. Das Rauchen ist im Hallenbereich grundsätzlich verboten.
13. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) und Dosen dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt, Tiere in die Bäder nicht mitgebracht werden.
14. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nicht gestattet.
15. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen, aufblasbaren Matratzen und aufblasbaren Tieren sowie das Ball- und Fangspielen in den Schwimmbecken ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.
16. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen anderer Personen ist untersagt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

17. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist in der Regel 1 Stunde vor Ende der Badezeit. Die Badebecken sind 30 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.
18. Die Badeleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen Gründen einschränken. Eine Minderung oder eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt grundsätzlich nicht.
19. Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.
20. Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden.
21. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet.
22. Schulklassen, Vereine oder sonstige Benutzergruppen haben nur Zutritt in Begleitung einer Aufsichtsperson (z.B. Lehrer). Diese ist verantwortlich für Aufsicht und Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Schulklassen und Gruppen dürfen das Bad nur gemeinsam betreten und müssen es auch gemeinsam wieder verlassen.
23. Die Eintrittspreise und Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus der Bäderpreisliste, die in ihren wesentlichen Teilen durch Aushänge bekannt gegeben wird.
24. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Er hat diesen auf Verlangen vorzuweisen. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der vierfache Betrag zu entrichten. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und

Badeverbot wird sich vorbehalten. Bei Verlust von Schlüsseln oder anderen Gegenständen werden die durch Anschlag bekannt gemachten Hinterlegungsgebühren einbehalten.

25. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
26. Die Tages-Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Badeeintritt.

III. Haftung

27. Die Badegäste benutzen die Badeeinrichtung einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall haftet die Gemeinde nicht.
28. Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
29. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen, insbesondere für Bargeld und Wertsachen (z. B. Uhren, Ringe usw.) haftet die Gemeinde nicht, es sei denn, der Gemeinde kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für das Hallenbad

30. Zum Aus- und Ankleiden stehen Einzel- oder Wechselkabinen sowie Garderobenschränke zur Verfügung. Diese Garderobenschränke sind

mit Safeomat-Schlössern versehen, die mit der Eintrittskarte benutzt werden können.

31. Die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten.
32. Nichtschwimmer
 - a) Die Benutzung des mit 1,80 m Wassertiefe gekennzeichneten Teil des Schwimmerbeckens ist für Nichtschwimmer verboten.
 - b) Nichtschwimmer dürfen nur den durch eine Absperrleine getrennten und mit einer Wassertiefe von 1,31 m bis 1,40 m gekennzeichneten Teil des Beckens benützen.
 - c) Kinder müssen dabei in Begleitung eines schwimmkundigen Erwachsenen sein und Schwimmhilfen (Schwimmärmel) tragen.
33. Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Personen, die nicht dem Aufsichtspersonal angehören, ist während der öffentlichen Badezeit nicht gestattet.
34. Die Liegen der Sonnenwiese dürfen aus hygienischen Gründen nur unter Verwendung eines ausreichend großen Badetuchs und in Badekleidung benutzt werden.
Die im Bad bereitstehenden Liegen und Stühle sollen unter Verwendung eines trockenen Badetuchs benutzt werden.
35. Bei Benutzung des Solariums sind die dort angeschlagenen Hinweise zu beachten.

V. Bestimmungen für die Sauna

36. Die Nutzung einer Sauna ist nur bei gesundheitlicher Eignung erlaubt. Bitte halten Sie gegebenenfalls Rücksprache mit Ihrem Hausarzt. In Zweifelsfällen kann die Bäderverwaltung den Zutritt nur bei Vorlage einer medizinischen Bescheinigung gestatten.
37. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Saunieren gründlich mit Seife o.ä. zu reinigen.
38. Bade- und Anwendungsräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage benutzt werden.
39. Im Saunaraum werden Aufgüsse nur durch das Badepersonal durchgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
40. Die Saunagäste haben sich, insbesondere in den Ruheräumen, so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder gestört werden.

VI. Bestimmungen für den Freibadbereich

41. Beginn und Ende der Badesaison werden in der Turmberg-Rundschau öffentlich bekannt gegeben.
42. Das Bad ist während der Badesaison täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Kassenschluss (Einlassschluss) ist in der Regel 1 Stunde vor Ende der Badezeit.
43. Bewegungsspiele und Sport - auch ohne Bälle und Geräte - dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Badverwaltung.

Weingarten (Baden), den 19. Juli 2006

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister